

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der  
Samtgemeinde Thedinghausen**

**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Übertragung der Straßenreinigung**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Samtgemeinde Thedinghausen wird die Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege einschl. der Gossen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümerinnen und den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümern reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Thedinghausen ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Thedinghausen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Neben den Eigentümerinnen und Eigentümern der unmittelbar an die zu reinigende Anlage angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
- (6) In begründeten Härtefällen kann die Samtgemeinde Thedinghausen Sonderregelungen treffen und Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht zulassen.
- (7) Die Samtgemeinde Thedinghausen behält sich vor, die Reinigung der Fahrbahnen im Sommerdienst an den Landesstraßen und Kreisstraßen innerhalb der Ortslagen der einzelnen Ortschaften der Samtgemeinde zweimal im Jahr an Dritte zu beauftragen. Die Reinigung umfasst
  - die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren,
  - die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Die Reinigungspflicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer bleibt davon unberührt.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Hat für den Reinigungspflichtigen ein anderer mit Zustimmung der Samtgemeinde Thedinghausen die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Thedinghausen ist jederzeit widerruflich.

## **§ 3**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Thedinghausen (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen vom 08.09.1998 außer Kraft.

Thedinghausen, 13.08.2018

**Samtgemeinde Thedinghausen**

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.  
Harald Hesse

**Verzeichnis der nach § 1 der Straßenreinigungssatzung  
zu reinigenden öffentlichen Straßen und Wege  
(Straßenverzeichnis)**

---

**I. Gemeinde Blender**

- 1. Ortschaft Blender
  - 1.1 Blender Hauptstraße – L 202 –
  - 1.2 Alte Dorfstraße
  - 1.3 Auf den Linteln
  - 1.4 Im Langen Wandel
  - 1.5 Kirchweg
  - 1.6 Meierkamp
  - 1.7 Mühlenberg
  - 1.8 Mühlenwiese
  - 1.9 Ostpreußenstraße
  - 1.10 Verdener Weg
  - 1.11 Westpreußenstraße
  
- 2. Ortschaft Einste
  - 2.1 Einster Hauptstraße – 202 –
  
- 3. Ortschaft Holtum-Marsch
  - 3.1 Holtumer Hauptstraße – L 202 –
  
- 4. Ortschaft Intschede
  - 4.1 Intscheder Dorfstraße – K 9 –

**II. Gemeinde Emtinghausen**

- 1. Ortschaft Emtinghausen
  - 1.1 Bremer Straße – L 331 –
  - 1.2 Schulstraße
  - 1.3 Syker Straße – L 354 –
  - 1.4 Großer Heidweg

**III. Gemeinde Riede**

- 1. Ortschaft Riede
  - 1.1 Bremer Straße – L 331 –
  - 1.2 Nördernweg
  - 1.3 Thedinghauser Straße – K 75 –
  - 1.4 Auf dem Felde

1.5 Schulstraße

2. Ortschaft Felde

2.1 Felder Dorfstraße – L 331 –

**IV. Gemeinde Thedinghausen**

1. Ortschaft Thedinghausen

1.1 Am Heidekamp

1.2 Bahnhofstraße – K 68 –

1.3 Blankenburger Straße

1.4 Braunschweiger Straße – L 203

1.5 Bremer Straße – L 203 –

1.6 Bürgerstraße – K 66 –

1.7 Hägerstraße

1.8 Jahnstraße

1.9 Lehmstraße

1.10 Liegnitzer Straße

1.11 Mühlenstraße

1.12 Poststraße

1.13 Quarnstedter Weg

1.14 Schulstraße – L 203 –

1.15 Syker Straße – L 354 –

1.16 Auf dem Rövekamp

1.17 Käpt'n-Lüers-Straße

1.18 Amtsmühlenweg

2. Ortschaft Dibbersen

2.1 Dibberser Dorfstraße – K 66 –

3. Ortschaft Lunsen

3.1 Achimer Landstraße – L 156 –

3.2 Verdener Weg – L 203 –

4. Ortschaft Werder

4.1 Achimer Landstraße – L 156 –

5. Ortschaft Eißel

5.1 Eißeler Dorfstraße – K 69 –

6. Ortschaft Morsum

6.1 Schulstraße

6.2 Schwarzer Weg

6.3 Verdener Straße – L 203 –

6.4 Zum Fleet

7. Ortschaft Wulmstorf

- 7.1 Alte Dorfstraße
- 7.2 Rösener Straße
- 7.3 Wulmstorfer Straße – L 203 –

8. Ortschaft Beppen

- 8.1 Beppener Straße – K 8 –
- 8.2 Im Dorf
- 8.3 Thedinghauser Straße

9. Ortschaft Ahsen-Oetzen

- 9.1 Boschstraße
- 9.2 Einsteinstraße
- 9.3 Verdener Straße – L 203 -